



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 34/2021 vom 09.05.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Teilaufhebung der Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Teilaufhebung

der Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „Covid – 19“

Die Ziffern 2 – 4 der Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts der Atemwegserkrankung „ Covid – 19“ vom 03.05.2021 mit denen der Betrieb der Großtagespflege beschränkt, sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und der Schulbetrieb untersagt wurden, werden mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021 aufgehoben.

Hinweis:

Damit gilt ab dem 10. Mai 2021 folgendes:

- Die Großtagespflege findet nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung statt.
- In allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung statt.
- An allen Schulen findet der Unterricht im sog. Wechselunterricht nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung statt.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 03.05.2021 ist der Landkreis Diepholz seiner Verpflichtung aus § 1 a Abs. 1, 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der Fassung vom 16. April 2021 nachgekommen. Danach hatte der Landkreis die Überschreitung des in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Schwellenwertes bekanntzugeben. Als Folge der Überschreitung waren, von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes abweichende Maßnahmen für die Bereiche der Großtagespflege, des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, sowie im Schulbetrieb zu treffen.

Mit der Änderung der Nds. Corona-Verordnung zum 10. Mai 2021 hat das Land Niedersachsen die in der Nds. Corona-Verordnung bis dahin geltenden Sonderregelungen für die o.g. Bereiche aufgehoben, so dass die Rechtsgrundlage für die Anordnungen des Landkreises entfallen ist. Die Ziffern 2-4 der genannten Allgemeinverfügung sind damit aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, 09.05.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Kleine
(Kreisrat)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen